berührte Frage erreget/ haben vermeynet/ weil gleichwohl bey ihrer Beleihung sie Berg-Gerichtlich generaliter auff alle Metalle und Mineralien gemuthet/ so könne davon auch der erwehnte wilde Rauch und daher sich sammlende Gifft-Mehl nicht ausgeschlossen seyn. Wiederum/ da die Arsenicalische Berg-Arth/als einen Theil ihrer Kiese/sie zugleich mit aus ihren Gruben förderten/und das gantze ihr wäre/als würde auch/was dem anhängig/ nothwendig ihnen zuständig seyn müssen.

Allein die Interessenten des Privilegirten Arsenic-Wercks haben dagegen vorgestellet/daß der Landes-Herr wohl befugt gewesen eine dergleichen unter dem Berg-Regali begriffene Sache/ die vormahls in die Lufft geflogen/ und ehe die Kunst/ solche auffzufangen/ an Tag gekommen/ nicht nur unnützlich/ sondern auch schädlich gewesen/dem Erfinder zueignen;und daß es damit solches Absehen auch gehabt/ die angeführten Umstände sattsam bezeugeten: als wann gedacht werde/es seye der gifftige Rauch frey weg geflogen/habe also niemand sich dessen angemaßt/ wiederum die Felder seyen dadurch vormahls beschädiget/ hingegen solches durch die Zürchische Rauch-Fänge abwendig gemacht/ auch zuvorn untersucht und probiret worden/ daß dergleichen Vornehmen denen bauenden Gewercken am Ausbringen ihren Metalle keinen Abgang verursache. Ferner so wurde Zürchen und seinen Nachkommen den Zehenden zu geben in dem erlangten Privilegio aufferlegt/ welches nicht geschehen können/ wann von ihm der Rauch den Fund-Grübnern hätte sollen bezahlt werden/ maßen ja/ zum Exempel/ der Herr der Eisenstein-Zeche/item, der Kobolt-Zeche/und nicht der Eisen-Hammer-Herr/ oder der die blaue Farb auffbereiten liesse/den Zehenden vom Eisenstein/ oder vom Kobolt zu entrichten pflegten. Item Zürch und seine Nachkommen haben nach deutlichem Inhalt/so wohl des ersten/ als der folgenden Befreyungs-Briefe nur des Aufffangs halber sich mit denen bauenden Gewercken vergleichen/nicht aber die Mehl selbst ihnen bezahlen sollen. Daher dann der von so langen Zeiten eingeführte jährliche Rauchfang-Zinß rührete/ welchen auch die Gewercken/ oder vielmehr die Brenn-Oefen Besitzer so lange Zeit willig genommen hätten.

Als die Sache hierauff zur Rechtlichen Ausübung gediehen/ hat ein löbl. Berg-Schöppen-Stuhl in folgenden Terminis Mens. Jan. 1697. respondirt/ auch zugleich vor angeführte vermeinte Gründe wie folget abgeleihnt: Dieweil es mit dem Rauch-Qvæstionis die Bewandniß hat/ daß er ein besonders Minerale, nehmlich den Arsenicum, mit sich führet/ dieses aber unter die Metalle nicht zu ziehen/noch daher/nach Arth und Weise derselben/so viel sonst die nöthige Muthung/ Auffnehm-und Bestätigung betrifft/ damit gebahret werden kan/ gleichwohl nichts desto weniger/ weiln es zu denen dem Landes-Fürsten zuständigen Berg-Regalien allerdings mit gehörig/ per specialem ejus concessionem acqvirirt und erlangt werden muß/ welches dann/ daß die Gewercken oder Brenn-Oefen-Besitzer dergleichen gesucht oder überkommen/nirgends zu befinden/sintemahl obige deren auff die blossen Zinn-und Zwitter-Gebäude ohne Benennung dieses Mineralis dazumahl beschehene Muthung dahin keines Weges zu erstrecken/ solche auch/ wann gleich die Benennung desselbigen/so doch wegen dessen unbekandten Arth nicht geschehen können/erfolget/dennoch gestallten Sachen nach/Inhalts 7. Art. Churfl. S. Berg-Ordnung/vor zuläßig nicht zu achten gewesen; Wannenhero solcher mit einem gewissen Mineral vermengte Rauch in Ihr. Churfl. Durchl. als damahligen Landes-Herrn/Freyen überall von Anfang her verblieben/ und denen Gewercken dieses/ daß Zürch mit denenselben sich des Aufffangs halber zu vergleichen/ angewiesen/ einig Recht nicht geben kan/ alldieweil solcher Vergleich nicht des Rauchs und der Materie selber/ sondern allein/wie der Befreyungs-Brieff ausdrücklich im Munde führet/des Aufffangs halber/ und der dahin gebauten Gewölber nöthigen Unterhaltung wegen geschehen.

So erscheinet daraus und sonst allenthalben so viel/ daß Churfürst Augustus, Glo = würdigsten Andenckens/ solches Rauchs/Krafft dessen zugestandenen Berg-Regalis sich alleine wohl anmassen/ und Hieron. Zürchen/so wohl mit als ohne Erlegung des Zehenden damit begnadigen können.

Dieweilen auch/ (fährt das angeregte Schöppen-Urthel fort/) der Vergleich/ wie bereits erwehnt/nicht auff Bezahlung des Rauchs/ sondern bloß auff den Aufffang desselben gerichtet gewesen/und die bauende Gewercken/ daß sie es anders verstanden/iemahls von sich nicht vernehmen lassen/vielmehr nicht nur bey der 1. sondern allen folgendẽ Concessionen/vorneml. aber/als das Werck in einen Erb-Pacht oder Erbliche Belehnung verwandelt worden/ gäntzlich dazu stille geschwiegen/da sie doch/ wann sie daran einig besser Recht zu haben vermeynet/ es intra tanti temporis decursum billig rege machen sollen.

So haben auch dieselbe dadurch sich nach Berg-Recht dergestalt daran verschwiegen/ daß sie in denen folgenden Zeiten ferner damit nicht zu hören/und sie dahero den wilden Rauch und daher komendes Gifft-Mehl/wenn es gleich/ wie doch im geringsten nicht/ das ihrige gewesen/ noch ferner als das ihrige zu verlangen/nicht befugt.